

Die sächsischen Kommunen erwirtschafteten im Jahr 2023 mehr Einzahlungen als sie Auszahlungen tätigten.

Im laufenden Verwaltungsgeschäft verzeichneten die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in 2023 einen Zahlungsmittelüberschuss.

Unter Berücksichtigung der Investitionen wiesen die kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise einen Finanzierungsmittelüberschuss aus. Die Kreisfreien Städte verzeichneten demgegenüber einen erheblichen Fehlbetrag.

Während kreisangehörige Gemeinden Schulden abbauen konnten, stieg die Verschuldung bei Landkreisen und Kreisfreien Städten weiter an.

Neben den Kernhaushalten spielten Schulden von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften eine bedeutende Rolle. Die unvollständige Datenerhebung liefert dazu allerdings kein realistisches Gesamtbild.

Insgesamt war die Finanzmittelausstattung der „kommunalen Familie“ im Jahr 2023 auskömmlich. Die Finanzlage der einzelnen Körperschaftsgruppen ergibt jedoch ein uneinheitliches Bild.

1 Finanzielle Entwicklung

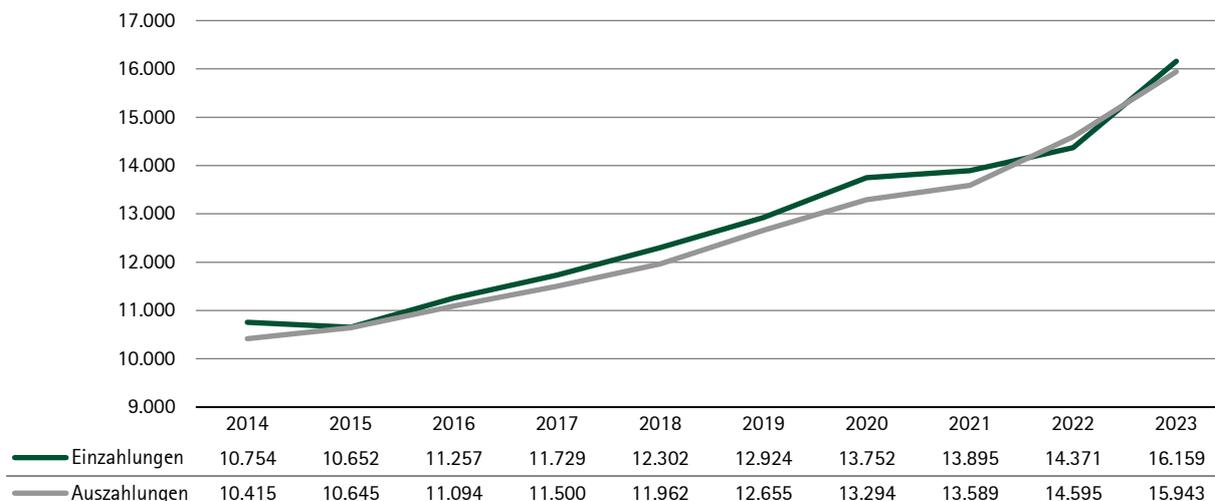
- ¹ Gegenstand dieses Beitrages ist die Darstellung der Haushaltssituation der sächsischen Kommunen. Er bietet einen Überblick über die finanzielle Entwicklung sowie die Schuldenentwicklung bis zum 31. Dezember 2023.
- ² Der Bericht analysiert die Zahlungsströme aus der Finanzrechnung der sächsischen Kommunen bis einschließlich des Jahres 2023. Die Finanzrechnung gibt die Ein- und Auszahlungen der Kommunen innerhalb eines laufenden Jahres an. Grundlage bildet die vorliegende Kassenstatistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Statistiken über Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung sowie Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung¹ liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht vor. Sie finden daher auch keine Berücksichtigung. Im Folgenden werden 4 einschlägige Begriffe der Finanzrechnung nach der SächsKomHVO näher bestimmt, um eine bessere Lesbarkeit im Text zu gewährleisten.
- ³ **Zahlungsmittelsaldo** – Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 SächsKomHVO).
- ⁴ **Finanzierungssaldo** – Der Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag, welcher sich aus der Summe aus o. g. Zahlungsmittelsaldo und der Investitionstätigkeit ergibt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 35 SächsKomHVO).
- ⁵ **Investitionstätigkeit** – Zahlungsmittelsaldo aus Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 34 SächsKomHVO).
- ⁶ **Finanzierungstätigkeit** – Ein- und Auszahlung aus der Aufnahme oder zur Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 36 ff SächsKomHVO).

¹ Vgl. § 17 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Seite1401).

1.1 Entwicklung der Ein- und Auszahlungen der sächsischen Kommunen

⁷ Die Grafik zeigt die Zeitreihe der bereinigten Ein- und Auszahlungen² aller Kommunen in Sachsen.

Abbildung 1: Entwicklung der bereinigten Ein- und Auszahlungen gesamt (Mio. €)



Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2014 bis 2023.

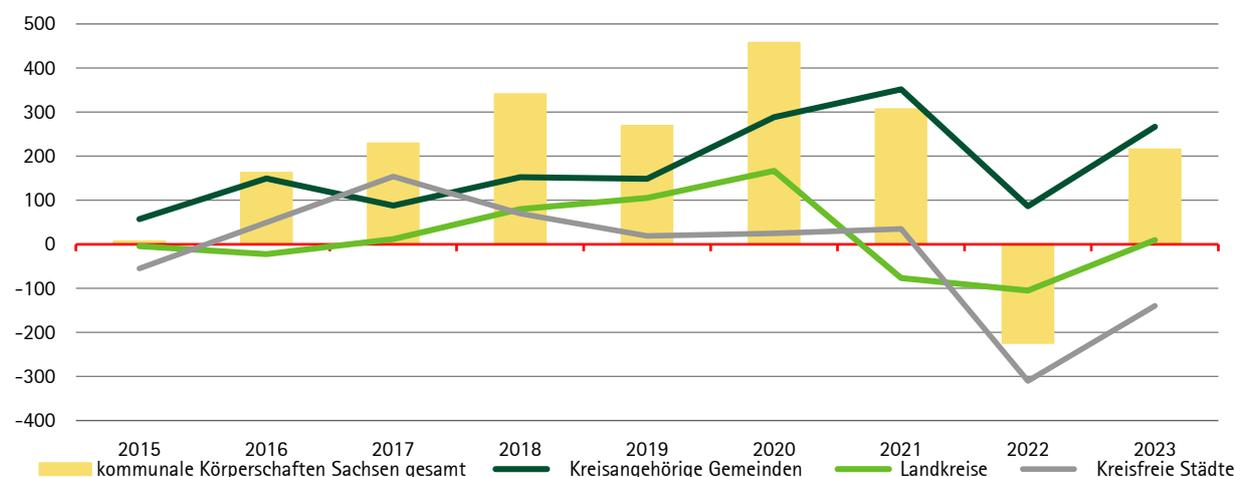
⁸ Im Jahr 2023 überstiegen die Einzahlungen die Auszahlungen. Daraus ergab sich ein Finanzierungsmittelüberschuss der sächsischen Kommunen von 215,44 Mio. € für das Jahr 2023.

⁹ Auch ohne die Berücksichtigung der zusätzlichen Zuweisung an die Landkreise und Kreisfreien Städte gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Finanzausgleichsmassengesetz 2023/2024 in Höhe von 133,14 Mio. € im Jahr 2023, ergäbe sich ein Finanzmittelüberschuss. Der summierte Finanzmittelbedarf der sächsischen Kommunen war für das Jahr 2023 gedeckt.

1.2 Finanzielle Entwicklung der Gebietskörperschaften in Sachsen

¹⁰ Die nach Gebietskörperschaften aufgeschlüsselte Betrachtung der Finanzierungssalden zeigt ein differenziertes Bild. Während die Kreisfreien Städte einen Finanzmittelfehlbetrag ausweisen, konnten die kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise im Jahr 2023 einen Finanzmittelüberschuss erzielen. Insgesamt zeigte sich gegenüber 2022 eine positive Entwicklung. Diese Darstellung beinhaltet auch die Investitionstätigkeit der Kommunen.

Abbildung 2: Finanzierungssalden (Mio. €)

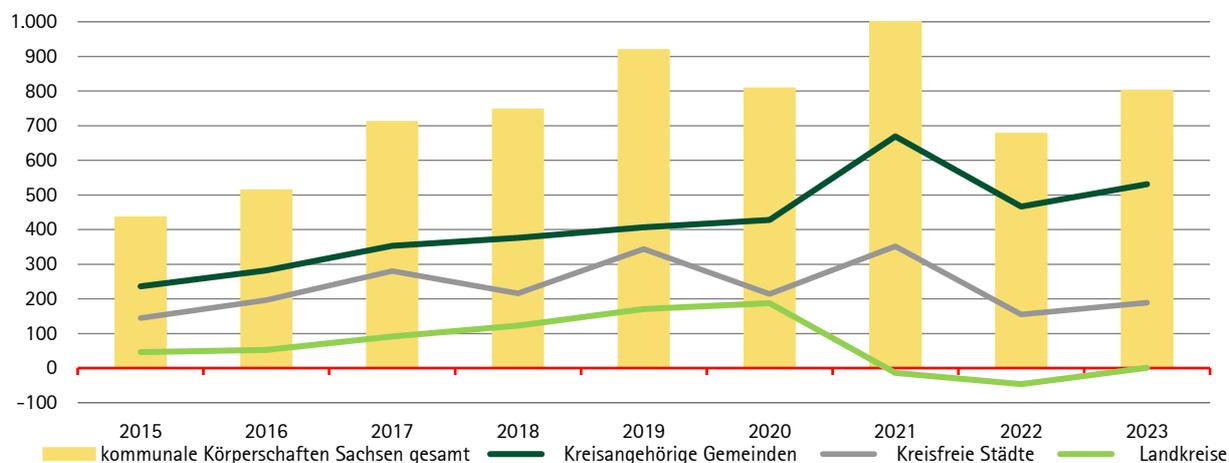


Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2015 bis 2023. Einwohnerstand: 30. Juni des jeweiligen Jahres.

² Summe aller Einzahlungen bzw. Auszahlungen (ohne Finanzierungstätigkeit) abzüglich der Einzahlungen von gleicher Ebene, d. h. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

- 11 Die originäre Leistungsfähigkeit der Haushalte wird anhand des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit deutlich. Dieser ist in der folgenden Grafik abgebildet und zeigt in 2023 auch für die Kreisfreien Städte einen positiven Saldo.

Abbildung 3: Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Mio. €)

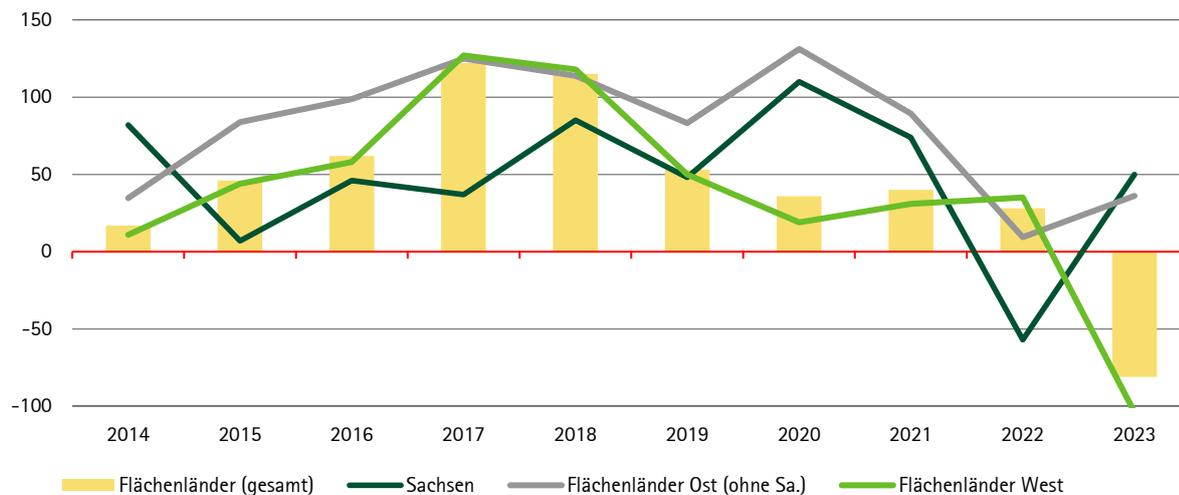


Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2015 bis 2023. Einwohnerstand: 30.06. des jeweiligen Jahres.

- 12 Alle Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit der verschiedenen Gebietskörperschaften zeigen 2023 gegenüber dem Vorjahr eine positive Entwicklung.
- 13 Zu berücksichtigen ist dabei die Zuweisung aus der Änderung des Finanzausgleichsmassengesetzes 2023/2024 i. H. v. insgesamt 133.140.000 € und damit einer zusätzlichen Zuweisung i. H. v. 102.415.385 € an die Landkreise und 30.724.615 € an die Kreisfreien Städte. Auch ohne die Zuweisung wäre für die Kreisfreien Städte ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit entstanden. Für die Landkreise wäre dieser Saldo, unter sonst gleichbleibenden Bedingungen, negativ. Zur Vermeidung hätten die Landkreise die Kreisumlagesätze ihrer kreisangehörigen Gemeinden anpassen können.
- 14 Bei den kreisangehörigen Gemeinden stiegen die o. g. Salden seit 2015. Es ergab sich demnach, auch unter Berücksichtigung des Einbruches im Jahr 2022, für sie eine positive Entwicklung in Bezug auf den Finanzierungsmittelüberschuss. Gleichzeitig wies laut Kassenstatistik im Jahr 2023 fast ein Fünftel der kreisangehörigen Gemeinden keinen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nach. In Bezug auf den Finanzierungssaldo waren es sogar 40 %.
- 15 Die Differenz aus oben dargestelltem Finanzierungssaldo und Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit entspricht der Investitionstätigkeit.
- 16 Die kreisangehörigen Gemeinden konnten in Summe ihren Zahlungsmittelbedarf für die getätigten Investitionen seit 2015 jährlich regelmäßig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit selbst erwirtschaften. Die Kreisfreien Städte mussten in den vergangenen 2 Jahren zusätzliche Finanzmittel in Anspruch nehmen, um ihre Investitionstätigkeit zu finanzieren. Dies galt in den Jahren 2021 und 2022 ebenfalls für die Landkreise. Im Jahr 2023 entstand kein Finanzmittelfehlbedarf aus der Investitionstätigkeit bei den Landkreisen. Die Auszahlungen für Investitionen konnten in 2023 vollständig aus den Einzahlungen für Investitionen gedeckt werden.

1.3 Ländervergleich der kommunalen Finanzierungssalden

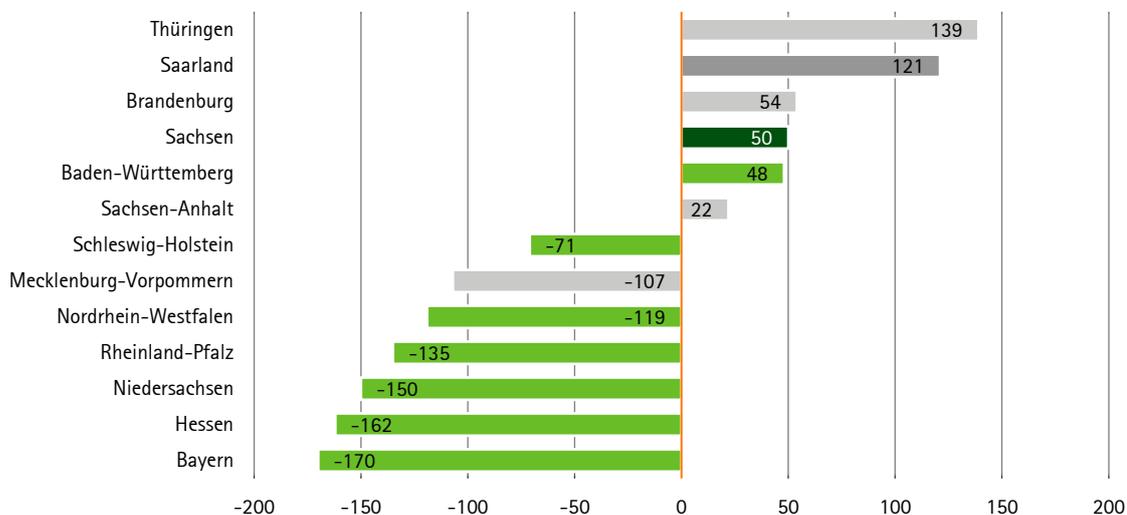
Abbildung 4: Entwicklung der Finanzierungssalden³ der kommunalen Kernhaushalte innerhalb des Bundesgebietes (€ je EW)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunal Finanzen 2014 bis 2023.

- ¹⁷ Die Finanzierungssalden der Kommunen der Flächenländer entwickelten sich im Jahr 2023 sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zu den FLW, in denen die Salden mehrheitlich rückläufig waren, haben die FLO überwiegend einen starken Anstieg verzeichnet. Im Ländervergleich schnitten die sächsischen Kommunen im Jahr 2023 deutlich positiv ab, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.

Abbildung 5: Kommunale Finanzierungssalden der Flächenländer im Jahr 2023, nur Kernhaushalte (€ je EW)



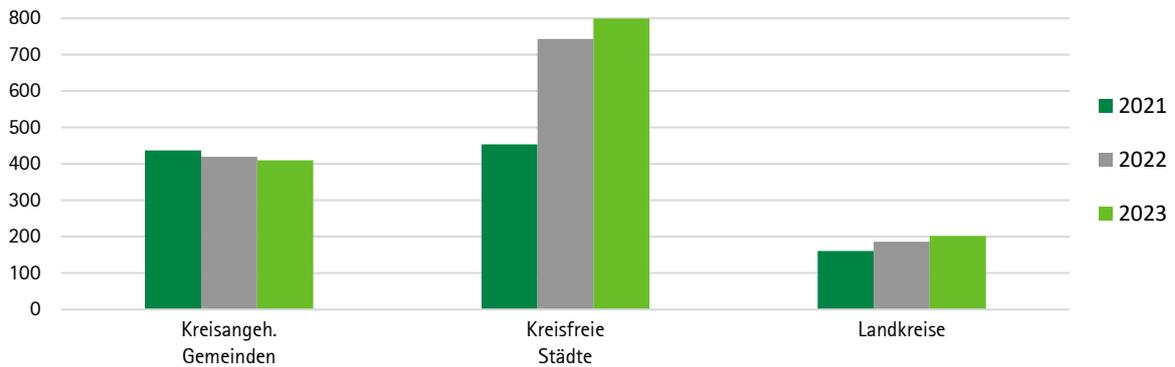
Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunal Finanzen 2014 bis 2023.

³ Finanzierungssaldo: bereinigte Einnahmen abzüglich bereinigter Ausgaben (ohne Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen). Der Ländervergleich basiert abweichend von den übrigen Daten dieses Beitrages auf der noch kameral geführten Bundesstatistik, Angaben ohne Stadtstaaten. Die Jahre bis 2021 stellen die Rechnungsergebnisse dar, die Jahre 2022 und 2023 die Ergebnisse der Kassenstatistik.

2 Verschuldung

2.1 Verschuldung Kernhaushalte der Gebietskörperschaften in Sachsen

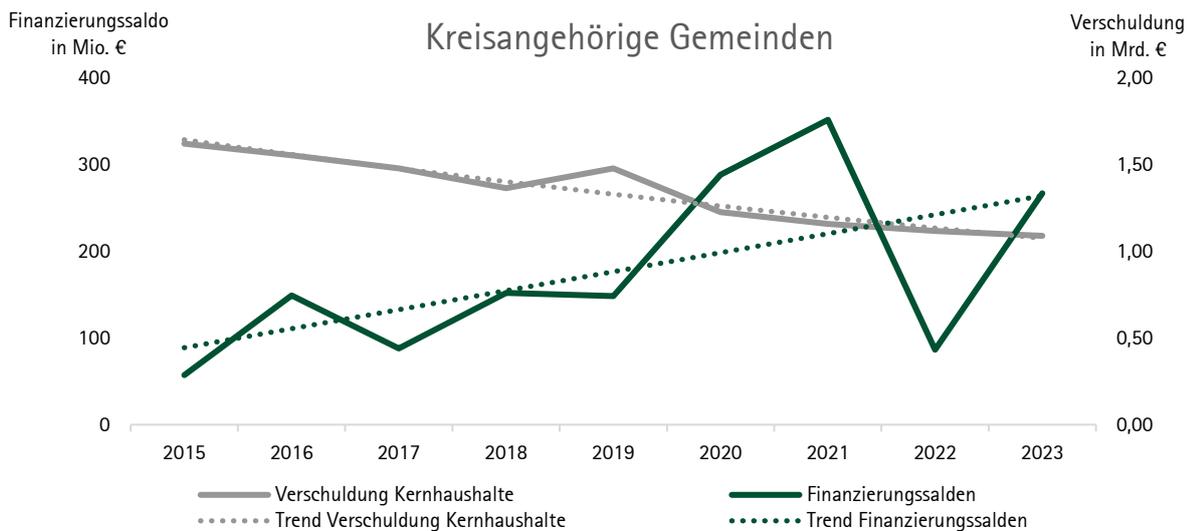
Abbildung 6: Verschuldung der kommunalen Kernhaushalte (€ je EW)



Quelle: Schuldenstand der kommunalen Kernhaushalte, StLA.

- 18 Die Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden hat in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Dies kann in Zusammenhang mit den durchgehend positiven Ergebnissen aus den Finanzierungssalden der letzten Jahre gebracht werden.

Abbildung 7: Vergleich Trendlinien Verschuldung Kernhaushalt und Finanzierungssaldo kreisangehöriger Gemeinden

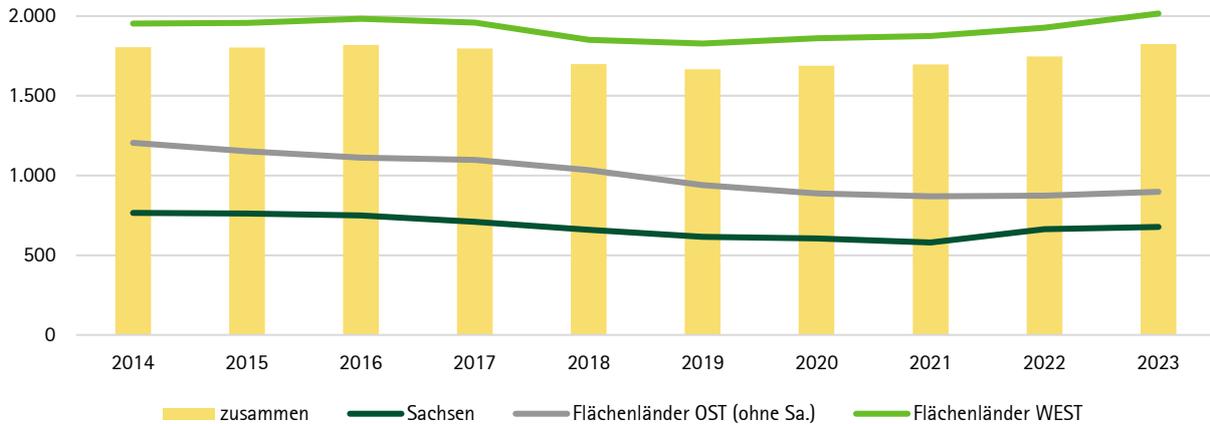


Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, Schuldenstand kommunaler Kernhaushalte, StLA.

- 19 Die Trendlinien, welche sich aus der Zeitreihe der Finanzierungssalden und der Verschuldung der Kernhaushalte der kreisangehörigen Kommunen ergeben, verlaufen klar gegensätzlich. Die Finanzierungsmittelüberschüsse hatten einen positiven Einfluss auf den Verschuldungsstand der kreisangehörigen Gemeinden.
- 20 Im Gegensatz dazu stieg die Verschuldung der Kreisfreien Städte und Landkreise in den Jahren 2021 bis 2023. In den Jahren vor 2021 war im kreisfreien Raum ebenfalls ein Trend zum Schuldenabbau zu erkennen. Gleiches galt für die Landkreise bis zum Jahr 2020. Dieser Trend hat sich jedoch in den letzten Jahren erheblich gewandelt.
- 21 Die VwV KomHWi gibt in ihren Ausführungen zum § 72 der SächsGemO Richtwerte für die Verschuldung der Kernhaushalte vor, deren Erreichen eine kritische Grenze für die Verschuldung anzeigt. Ein Blick auf die Richtwerte nach VwV KomHWi stellt sich für 2023 wie folgt dar. Von 415 kreisangehörigen Gemeinden überstiegen 50 Gemeinden den Richtwert von 850 € je Einwohner. Das entspricht 12 % aller kreisangehörigen Gemeinden. Bei den Landkreisen überstiegen 2 von 10 Kommunen den vorgegebenen Richtwert von 250 € je Einwohner. Bei den 3 Kreisfreien Städten überstieg 1 Stadt den Richtwert von 1.100 € je Einwohner.

2.2 Ländervergleich der kommunalen Verschuldung

Abbildung 8: Zeitreihe kommunaler Verschuldung der Kernhaushalte Gemeinden/Gemeindeverbände innerhalb des Bundesgebietes (€ je EW)



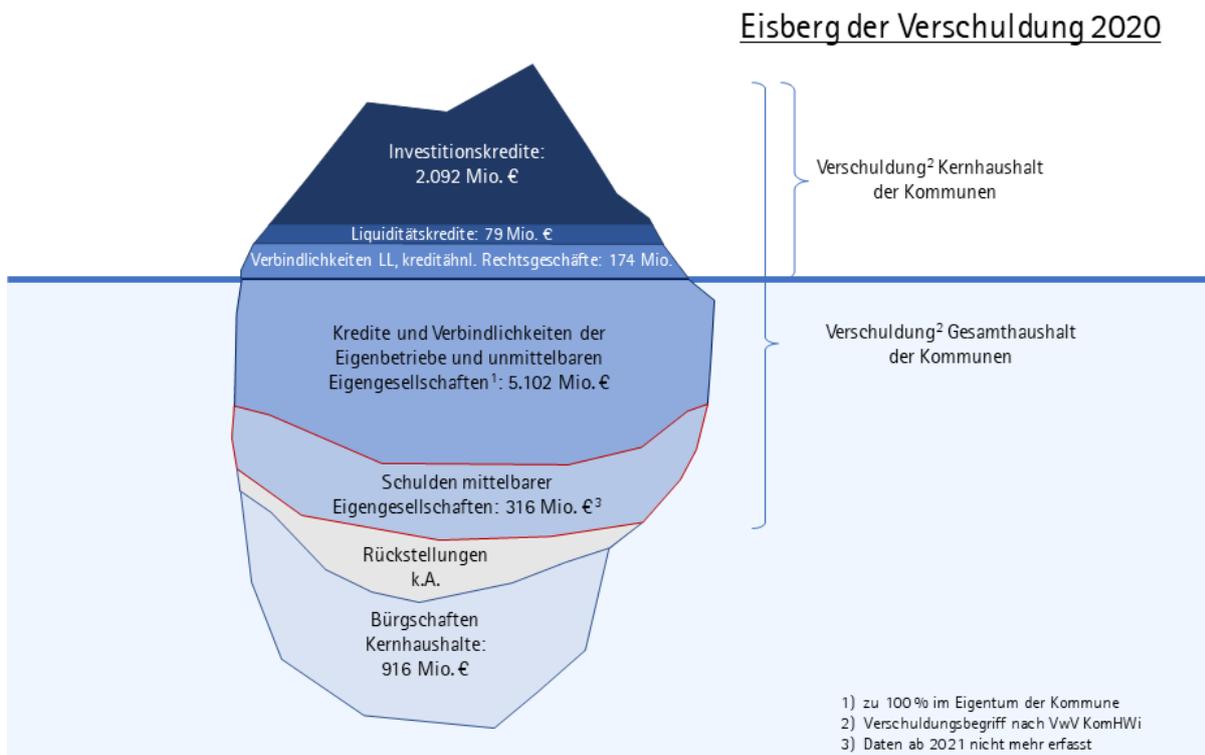
Quelle: Bundesstatistik „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, EVAS-Nummer 71321.

- 22 Entsprechend der Darstellung lässt sich der Verschuldungsstand der FLO, insbesondere Sachsens, im Flächenländervergleich positiv bewerten. Der Verschuldungsstand der FLO war über 10 Jahre auf einem, im Vergleich zu den FLW, deutlich geringeren Niveau. Im Vergleich innerhalb der FLO bleibt Sachsen, trotz eines marginalen Anstieges der Verschuldung in den letzten 2 Jahren, unter dem Verschuldungsniveau der restlichen FLO.

2.3 Darstellung Verschuldungsbegriff

- 23 Die bisherigen grafischen Darstellungen und entsprechenden Erläuterungen zur Verschuldung bezogen sich auf die Verschuldung der Kernhaushalte. Die tatsächliche Belastung aus Verschuldung ist für die Kommunen jedoch um ein Vielfaches größer.

Abbildung 9: Eisberg der Verschuldung – Vergleich des Verschuldungsbegriffes



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten aus Bundesstatistik „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, EVAS-Nummer 71321.

- ²⁴ Neben den Krediten für Investitionen, den Kassenkrediten und den sonstigen Verbindlichkeiten der Kernhaushalte, machten vor allem die Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften einen großen Teil der Gesamtverschuldung der sächsischen Kommunen aus.
- ²⁵ Der Verschuldungsbegriff ist in den Erläuterungen der VwV KomHWi zum § 72 SächsGemO definiert. Dieser umfasst neben der Verschuldung der Eigenbetriebe und unmittelbaren Eigengesellschaften auch die Verschuldung der mittelbaren Eigengesellschaften. Die Daten für mittelbare Eigengesellschaften werden ab dem Berichtsjahr 2021 vom StLA nicht mehr zur Verfügung gestellt. Die Aussagekraft zur Gesamtverschuldung gem. VwV KomHWi ist damit aktuell begrenzt. Der SRH empfiehlt, die derzeit nicht bereitgestellten Daten in entsprechender Form wieder zu erfassen, um diese für zukünftige Auswertungen nutzbar zu machen.
- ²⁶ Über die Verschuldung im Sinne der VwV KomHWi hinaus stellen die Rückstellungen als Teil des Fremdkapitals grundsätzlich einen wichtigen Aspekt bei der Betrachtung der Verschuldung dar. Da im vorliegenden Bericht jedoch nur auf die Zahlungsströme eingegangen werden kann, bleibt dieser Aspekt unberücksichtigt. Der SRH sieht daher der Umsetzung der Gesetzesänderung für die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) positiv entgegen, da künftig auch eine Auswertung der Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung sowie der Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 möglich wird.

3 Fazit

- ²⁷ Die Analyse zeigt, dass sich die Finanzlage der sächsischen Kommunen sehr unterschiedlich darstellt. Während kreisangehörige Gemeinden zumeist stabile Finanzierungssalden erwirtschafteten und ihre Verschuldung in den letzten Jahren senken konnten, wiesen Landkreise und Kreisfreie Städte zum Teil beträchtliche Finanzierungsdefizite und steigende Schuldenstände auf. Um sowohl kurzfristige Zahlungsengpässe zu überwinden als auch langfristig eine solide und gerechte Finanzstruktur sicherzustellen, sind verschiedene Handlungsoptionen denkbar.
- ²⁸ Kurzfristiger Handlungsbedarf besteht nach Ansicht des SRH zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen. Beim Auseinanderdriften der Finanzlage von kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen könnte zunächst die Anpassung der Kreisumlagesätze Abhilfe schaffen. In den Jahren 2019 bis 2022 erhöhte keiner der sächsischen Landkreise seinen Umlagesatz. Erst mit dem Haushalt für das Jahr 2023 hoben 7 der 10 Landkreise ihren Kreisumlagesatz an.⁴ Zum einen können verfassungsrechtliche Grenzen die Anpassung der Kreisumlagesätze erschweren. So hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt werden muss.⁵ Zum anderen waren zu Beginn der aktuellen Wahlperiode rd. ein Viertel der Kreistagsmandatsträger Bürgermeister. Mögliche Interessenskonflikte aus dem Amt des Bürgermeisters heraus können die Anpassung der Kreisumlagesätze erschweren, weshalb eine Überprüfung dieses Spannungsfeldes empfohlen wird. Daneben sollte auch eine Umschichtung von Finanzmassen im kreisangehörigen Raum geprüft werden.
- ²⁹ Grundsätzlich sind umfangreiche Konsolidierungsanalysen auf Eigeninitiative der betroffenen Kommunen, die unter besonders starkem Haushaltsdruck stehen, erforderlich. Diese sollten gezielt Einsparpotenziale identifizieren und tragfähige Konzepte entwickeln, um ihre Ausgaben zu reduzieren und die Einnahmeseite effektiver zu strukturieren. Werden dabei strukturelle Defizite festgestellt, können gezielte Konsolidierungshilfen nach § 22 a SächsFAG unterstützen. Dafür sind jedoch belastungsfähige Konsolidierungskonzepte zu erstellen.
- ³⁰ In diesem Prozess spielt die Funktion der Rechtsaufsichtsbehörden eine entscheidende Rolle. Eine noch stärkere Einbindung der Aufsichtsbehörden muss sicherstellen, dass, gerade bei defizitären Haushalten, eine zielgerichtete Konsolidierungsplanung gefordert wird. Darüber hinaus bedarf es eines Ausbaus und einer Aktualisierung statistischer Grundlagen, sodass eine belastbare Datengrundlage für alle Entscheidungen nach dem SächsFAG zur Verfügung steht.

⁴ Vgl. Jahresbericht 2023 – Band II, Beitrag Nr. 32, Tz. 34 f.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. September 2021 – 8 C 30/20, Rdnr. 19 und 21 – juris.

4 Ausblick 2024

- ³¹ Die aktuell vorliegende Kassenstatistik zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass sich die positive Entwicklung aus dem Jahr 2023 nicht fortsetzt. Zum Ende des Jahres 2024 ergibt sich ein Finanzierungsmittelfehlbetrag der sächsischen Kommunen von rd. 681,5 Mio. € und ein Zahlungsmittelsaldo von 6,8 Mio. €. Nahezu alle Zahlungsmittel- und Finanzierungssalden der verschiedenen Gebietskörperschaftsgruppen sind negativ. Kein Landkreis kann einen Zahlungsmittel- oder Finanzierungsüberschuss ausweisen. Bei den Kreisfreien Städten kann nur eine einen Zahlungsmittelüberschuss erzielen. Einen positiven Finanzierungssaldo kann auch diese kreisfreie Stadt in 2024 nicht mehr nachweisen. Bei den kreisangehörigen Gemeinden sind es noch 291 von 414 Gemeinden mit einem positiven Zahlungsmittelsaldo und 204 von 414 Gemeinden mit einem positiven Finanzierungssaldo. In Summe können die kreisangehörigen Gemeinden einen Finanzierungsüberschuss im Jahr 2024 erzielen. Dieser hat sich jedoch im Vergleich zum Jahr 2023 um über 182 Mio. € auf 84,5 Mio. € reduziert.
- ³² Unter dem Gesichtspunkt sinkender Salden bei allen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen und der Tatsache, dass während der Aufstellung der kommunalen Haushalte für die Haushaltsjahre 2025 und ggf. 2026 bisher kein Regierungsentwurf für das SächsFAG 2025/2026 beschlossen werden konnte, wurde seitens des SMI ein Rundschreiben mit rechtsaufsichtlichen Hinweisen zu den kommunalen Haushalten 2025/2026⁶ herausgegeben. Darin werden die Eckpunkte des kommunalen Finanzausgleichs 2025/2026 erläutert und den Kommunen Handlungshinweise zum Umgang mit diesen gegeben.
- ³³ Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

5 Stellungnahmen

- ³⁴ Das SMF und das SMI erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Bericht zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Abfassung des vorliegenden Beitrages berücksichtigt.
- ³⁵ Das SMF stimmt der Darstellung der Finanzlage der sächsischen Kommunen zu. Die Empfehlung des SRH, eine stärkere Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Finanzierungslasten der Landkreise zu prüfen, werde nach Einschätzung des SMF grundsätzlich unterstützt. Zugleich teilt das SMF die im Entwurf benannten Hinweise auf mögliche Hürden, wie der verfassungsgemäß angemessen zu berücksichtigenden Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden sowie möglicher Interessenskonflikte auf Seiten der im Kreistag vertretenen Bürgermeister. Eine stärkere Anspannung der Kreisumlagesätze werde aus Sicht des SMF als vorrangiges Steuerungsinstrument angesehen, da hierdurch vorhandene Finanzkraft verursachungsgerecht abgeschöpft werden könne. Eine Umschichtung der Schlüsselmasse würde hingegen die Ausgleichsfunktion schwächen und finanzschwächere Kommunen stärker belasten. Das SMF befürwortet zudem die Empfehlung, statistische Datengrundlagen auszubauen bzw. erneut zur Verfügung zu stellen.
- ³⁶ Das SMI sieht hinsichtlich der im Entwurf dargestellten Haushaltssituation der Kommunen im Jahr 2023 keinen Ergänzungsbedarf. Es begrüßt, dass der SRH neben der Finanz- und Schuldenentwicklung bis Ende 2023 auch einen Ausblick auf das Jahr 2024 aufgenommen hat. Bezüglich der vom SRH angesprochenen Anpassung der Kreisumlagesätze teilt das SMI mit, dass entsprechende Entwicklungen bereits in unterschiedlicher Ausprägung erfolgt seien. Zugleich verweist es auf die Grenzen, die sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergeben würden. Zur thematisierten Doppelfunktion von Bürgermeistern als Mitglieder der Kreistage stellt das SMI fest, dass der sächsische Gesetzgeber diese bewusst zugelassen habe. Das in der kommunalen Praxis erworbene Erfahrungswissen könne die Arbeit in den Kreistagen bereichern. Mit Blick auf die Rolle der Rechtsaufsichtsbehörden teilt das SMI mit, dass Kommunen mit defizitären Haushalten bereits im Hinblick auf eine zielgerichtete Konsolidierungsplanung beobachtet würden. Die Thematik werde zudem regelmäßig im Rahmen der Problemfallgespräche nach den Regelungen der VwV KomHWi behandelt.

⁶ Rundschreiben des SMI vom 1. Oktober 2024 – Rechtsaufsichtliche Hinweise zu den kommunalen Haushalten 2025/2026.

- ³⁷ Nach Ansicht des SSG bestünden innerhalb der kreisangehörigen Ebene keine Potenziale zur Übernahme von Kreisdefiziten oder zur Umschichtung von Finanzmitteln zugunsten der Landkreise. Die Gemeinden hätten 2024 in der laufenden Verwaltung nur einen historisch niedrigen Überschuss erzielt, der weder für Kredittilgungen noch für Investitionen ausreiche. Eine zusätzliche Belastung durch höhere Kreisumlagen oder Umschichtungen sei nicht tragfähig. Diese Entwicklung würde sich weiter verschärfen. Eine Entlastung durch Bund und Länder sei erforderlich, um strukturellen Unterfinanzierungen und Investitionsstaus zu begegnen. Die vom SRH ange-regte Erweiterung statistischer Datengrundlagen bewertet der SSG kritisch, da zusätzliche Erhebungen erhebliche Verwaltungsressourcen binden würden.
- ³⁸ Nach Ansicht des SLKT befänden sich die Landkreise seit Jahren in einem strukturellen Defizit, das bislang nur durch wiederholte staatliche Rettungspakete abgedeckt worden sei. Für das Jahr 2023 verweist der SLKT auf einen positiven Saldo von 1,4 Mio. € in der laufenden Verwaltungstätigkeit, der ausschließlich durch Rettungs-paketmittel in Höhe von rd. 180 Mio. € möglich gewesen sei. Ohne diese Hilfen hätten die Landkreise ein entsprechendes Defizit ausgewiesen. Auch im Jahr 2024 habe sich die Lage weiter verschärft. Alle 10 Landkreise hätten Defizite im zweistelligen Millionenbereich verzeichnet. Die im Berichtsentwurf genannte Möglichkeit, durch Anhebung der Kreisumlage gegenzusteuern, hält der SLKT für unzureichend. Er verweist auf rechtliche Grenzen bei der Festsetzung der Umlagesätze und auf die Verpflichtung zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden. Sobald die Spielräume auf Landkreisebene ausgeschöpft seien, müsse das Land Verantwortung übernehmen. Der SLKT hält es angesichts der weiter auflaufenden Fehlbe-träge für dringend erforderlich, dass die strukturelle Fehlstellung bei den Landkreisen durch eine nachhaltige strukturelle Lösung beseitigt werde. Der SLKT habe bereits mehrfach eine Beteiligung des Freistaates an den Kosten der Eingliederungshilfe vorgeschlagen. Diese Aufgabe sei ein Beispiel für bundesgesetzlich begründete Standards, deren finanzielle Folgen letztlich von den Kommunen zu tragen seien.

6 Schlussbemerkungen

- ³⁹ Der Schwerpunkt dieses Beitrages liegt auf der Entwicklung der Zahlungsmittel- und Finanzierungssalden der sächsischen Kommunen. Es zeigt sich eine Ungleichverteilung der Finanzmittel innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften. In dieser Situation ergeben sich aus Sicht des SRH ein- und auszahlungsseitige Handlungsoptionen, um den Defiziten bei Landkreisen und Kreisfreien Städten entgegenzuwirken. Einnahmeseitig wären Anpassungen der Kreisumlage und Umschichtungen im kreisangehörigen Raum denkbar, während ausgabeseitige Maßnahmen, insbesondere gezielte Einsparungen auf Grundlage belastbarer Konsolidierungskonzepte, unmittelbar wirksame und praktikable Ansätze bieten. Ergänzend könnte eine stärkere Einbindung der Rechtsaufsichtsbehörden die zielgerichtete Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahmen wirksam unterstützen.
- ⁴⁰ Seit dem 24. März 2025 liegt der Regierungsentwurf zum 5. Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vor. Die in Vorbereitung zu diesem Entwurf durchgeführten Überprüfungen des SächsFAG ab 2025 durch den FAG-Beirat berücksichtigen die Entwicklungen bis 2021. Der FAG-Beirat verweist daher in seinem Bericht⁷ auf eine separate Untersuchung in Form eines Gutachtens zur Struktur und Entwicklung der Landkreishaushalte, welches durch das SMF beauftragt wurde und eine umfassendere Beurteilung ermöglichen soll. Eine entsprechende Untersuchung begrüßt der SRH und sieht den Ergebnissen mit Interesse entgegen.
- ⁴¹ Allerdings befasst sich der FAG-Beirat auftragsgemäß nicht mit der Finanzverteilung innerhalb des kreisangehörigen Raumes. Insofern stehen die Ergebnisse seines Berichtes den Vorschlägen des SRH nicht entgegen. Sie ergänzen das vom SMF in Aussicht gestellte Gutachten.

⁷ Bericht des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich zur Überprüfung der Finanzmassenverteilung nach dem horizontalen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG II) für das Sächsische Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) ab 2025.

